

BL_GERICHTE 810 20 294 vom 18. April 2021

BL Gerichte, 2021-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_20_294

FR: BL_GERICHTE 810 20 294 du 18 avril 2021

IT: BL_GERICHTE 810 20 294 del 18 aprile 2021

Regeste

Übertragung eines Kontrollschildes

Erwägungen

E. 2

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht - abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen - untersagt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO e contrario).

E. 3

Streitgegenstand ist vorliegend die gestützt auf das Gesuchsformular "Übertragung von Kontrollschildern - Verzichtserklärung" am 20. Juli 2012 durch die MFK vorgenommene Übertragung des Kontrollschildes "BL XXX". Im Lichte dieser Fragestellung ist zunächst die Rechtsnatur der freiwilligen Übertragung eines Kontrollschildes zu erörtern. Sowohl die MFK als auch die Vorinstanz und der Beschwerdeführer sind ohne nähere Ausführungen davon ausgegangen, dass es sich hierbei um eine Verfügung handle.

E. 3.1

Gemäss Art. 10 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 dürfen Motorfahrzeuge nur mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern in Verkehr gebracht werden. Das Gesetz erlässt ein sogenanntes Polizeiverbot mit Erlaubnisvorbehalt: Es untersagt das In-Verkehr-Bringen und das Führen eines Motorfahrzeugs für so lange, als nicht eine ausdrückliche Polizeierlaubnis dazu gegeben ist. Mit der Ausstellung eines Fahrzeugausweises und der Zuteilung eines Kontrollschildes wird amtlich bestätigt, dass das Fahrzeug die gesetzlichen Vorschriften erfüllt und mithin zum Verkehr zugelassen ist (Peter Sprenger , in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014, N 3 zu Art. 10 SVG). Bei der Erteilung des Fahrzeugausweises handelt es sich um eine Polizeibewilligung (Urteil des Bundesgerichts 1C_569/2010 vom 7. Februar 2011 E. 1.2). Dementsprechend handelt es sich bei dessen Entzug in rechtlicher Hinsicht um einen Bewilligungsentzug (Bernhard Rüttsche , in: Basler Kommentar, a.a.O., N 9 zu Art. 16 SVG). Mit dem Entzug des Fahrzeugausweises werden zudem die Kontrollschilder entzogen (Art. 106 Abs. 3 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [VZV] vom 27. Oktober 1976). Während der Fahrzeugausweis darüber Auskunft gibt, dass das entsprechende Fahrzeug den Vorschriften entspricht, verkehrssicher ist und die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung besteht (vgl. Art. 11 Abs. 1 und 2 SVG), wird ein zugelassenes Fahrzeug erst mittels des zugeteilten Kontrollschildes eindeutig zuordenbar (Sprenger , a.a.O., N 4 zu Art. 10 SVG).

Das Kontrollschild stellt somit eine Art Bindeglied zwischen dem zugelassenen Fahrzeug, dessen Ausweis und dessen Halter dar. Es ist mithin ein integraler Bestandteil der polizeilichen Bewilligung, mit welcher ein Fahrzeug im öffentlichen Verkehr zugelassen wird. Dabei entspricht es einer Eigenart der schweizerischen Rechtsordnung, dass das Nummernschild nicht fahrzeug-, sondern personengebunden ist (Sprenger , a.a.O., N 4 zu Art. 10 SVG). Aus diesem Grund ist es denn auch möglich, dass das Kontrollschild losgelöst von einer Übertragung des entsprechenden Fahrzeuges seinen Besitzer wechseln kann. Gemäss Art. 87 Abs. 5 VZV bleiben die Kontrollschilder jedoch stets im Eigentum der Behörde. Die Halter sind lediglich nutzungsberechtigte Besitzer dieser Schilder.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.